

Wie macht man eine Beschwerde gegen einen Entscheid des Staatssekretariates für Migration?

Haben Sie einen ablehnenden Entscheid des Staatssekretariates für Migration (SEM) erhalten?

Wenden Sie sich sofort an RechtsanwältInnen oder Rechtsberatungsstellen in Ihrer Nähe, wenn Sie sich beraten lassen oder eine Beschwerde schreiben möchten. Wenn Sie keine Rechtsberatung organisieren können und sofort handeln müssen, hilft Ihnen diese Anleitung. Sie stammt von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH (www.fluechtlingshilfe.ch), einer regierungsunabhängigen Organisation, die sich für die Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen einsetzt. Lesen Sie die Anleitung genau und befolgen Sie die Anweisungen.

1. Was Sie wissen müssen

→ **Sie können nur ein Mal Beschwerde führen**

Zuständig ist das Bundesverwaltungsgericht. Es ist das höchste Gericht im Asylverfahren und entscheidet endgültig. Die Adresse lautet:

Bundesverwaltungsgericht

Postfach, CH-9023 St. Gallen

Telefon +41 (0)58 705 26 26, Fax +41 (0)58 705 29 80

→ **Frist nicht verpassen**

Beachten Sie die Information **zu den Fristen** unter dem Titel **«Rechtsmittelbelehrung» am Ende des Entscheides!** Sie sehen daraus, wie lange Sie Zeit haben für eine Beschwerde. Es gibt unterschiedliche Entscheidarten, zwei davon sind:

1. Ihr Asylgesuch wird **abgelehnt**. Sie müssen die Beschwerde spätestens **7 oder 30 Tage** nach Erhalt des Entscheides einschicken.
2. Auf Ihr Gesuch wird **nicht eingetreten**, das heisst es wurde als unbegründet oder missbräuchlich eingestuft. Sie müssen die Beschwerde innert **fünf Arbeitstagen** einreichen. Samstag, Sonntag und Feiertage zählen nicht. **Achtung Ausnahme bei Rückweisung in europäisches Land: Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung!**

Um keine Zeit zu verlieren, schicken Sie die Beschwerde am besten zunächst per Fax und reichen später das Original per Post nach.

2. Die Akten bestellen

Es wird Ihnen leichter fallen, Ihre Beschwerde zu begründen, wenn Sie über alle Unterlagen verfügen, auf die der Entscheid des Staatssekretariates abgestützt ist. Bestellen Sie deshalb so schnell wie möglich beim Staatssekretariat für Migration die Akten zu Ihrem Asylgesuch, wenn Sie diese nicht schon automatisch erhalten haben.

Benutzen Sie für das **Akteneinsichtsgesuch** die Vorlage **A**.

Schreiben Sie direkt in die Vorlage, wo Sie diese Zeichen ✍ sehen.

→ **Ergänzen Sie die Vorlage Punkt für Punkt:**

- 1 Personalien und aktuelle Wohnadresse (Name, Vorname, Geburtsdatum aller Personen, die vom SEM-Entscheid betroffen sind, Strasse, PLZ/Wohnort)

- 2 Ort, Datum

- 3 N-Nummer (die sechsstellige Zahl steht oben links im Entscheid des SEM)

- 4 Datum des Entscheides des SEM (steht oben links im Entscheid des SEM)

- 5 Unterschreiben Sie das Akteneinsichtsgesuch.

- 6 Schicken Sie das Formular eingeschrieben an das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern.

Sie erhalten nach wenigen Tagen die Kopien der Befragungsprotokolle und allenfalls weitere Aktenstücke. Normalerweise müssen Sie dafür nichts bezahlen.

3. Die Beschwerde vorbereiten

→ **Bekommen Sie Sozialhilfe?**

Dann **bitten Sie bei der Sozialhilfestelle um eine Bestätigung**. Sie müssen diese der Beschwerde beilegen. Schicken Sie die Bestätigung so rasch wie möglich nach, wenn sie erst nach Ablauf der Frist bei Ihnen eintrifft.

→ **Lassen Sie sich den Entscheid des SEM übersetzen.**

Merken Sie sich die Argumente des SEM, die zur Ablehnung Ihres Asylgesuches geführt haben. In der Beschwerde sollten Sie dazu Stellung nehmen.

→ **Beweismittel besorgen.**

Sie müssen zusammen mit der Beschwerde **alle Beweise schicken, die in Ihrem Fall nützlich sind** und die Sie den Schweizer Behörden noch nicht abgegeben haben (z.B. ärztliche Zeugnisse, Haftbefehle, Urteile usw.). Organisieren Sie rechtzeitig alle Unterlagen.

4. Die Beschwerde schreiben

Eine Beschwerde kann in **Deutsch, Französisch** oder **Italienisch** eingereicht werden. Vielleicht kennen Sie jemanden, der Ihnen beim Schreiben helfen kann? Sie können auch die Beschwerdevorlage **B** verwenden. Die wichtigsten Anträge sind vorgedruckt. **Sie müssen das Formular entsprechend Ihrer persönlichen Situation ausfüllen und ergänzen**. Schreiben Sie direkt in die Vorlage, wo Sie diese Zeichen ✍ sehen. Verwenden Sie zusätzliche Blätter, wenn der Platz nicht ausreicht.

→ **Ergänzen Sie die Beschwerdevorlage B Punkt für Punkt:**

- 7 Ort, Datum

- 8 Personalien und Wohnadresse (Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, PLZ/Wohnort. Führen Sie alle Personen auf, die im Entscheid des SEM erwähnt werden.)

- 9 Datum des Entscheides des SEM (steht oben links im Entscheid des SEM)

- 10 N-Nummer (die sechsstellige Zahl steht oben links im Entscheid des SEM)

11 Dies ist der **wichtigste Teil der Beschwerde**. Begründen Sie hier detailliert, weshalb Sie mit dem Entscheid des SEM nicht einverstanden sind und in der Schweiz bleiben möchten. Fügen Sie zusätzliche Seiten ein, wenn der vorhandene Platz nicht ausreicht. Beachten Sie:

- Setzen Sie sich mit allen Argumenten des SEM auseinander.
- Geht der Entscheid des SEM davon aus, dass Ihre Erklärungen nicht geglaubt werden können? Dann führen Sie alle Gegenargumente auf und versuchen Sie allfällige Widersprüche oder Missverständnisse zu erklären.
- Was würde Ihnen geschehen, wenn Sie jetzt in Ihr Heimatland zurückkehren müssten? Erklären Sie genau, wer Sie wann, weshalb, wie verfolgt.
- Es ist gut, wenn Sie Ihre Verfolgung beweisen können. Legen Sie alle Beweismittel bei, die Sie nicht schon abgegeben haben (z.B. Haftbefehle, Gerichtsurteile, Arztzeugnisse, Zeitungsartikel usw.) und erklären Sie ihre Bedeutung.

Zusätzlich bei Beschwerden mit nur 5 Arbeitstagen Frist:

- Falls Sie keine Reise- oder Identitätspapiere abgegeben haben, erklären Sie genau warum.
- Falls die Behörden in Ihrem Fall noch zusätzliche konkrete Abklärungen machen sollten, schreiben Sie welche (zum Beispiel: zu einem bestimmten Ereignis, zur politischen Lage in Ihrer Stadt).
- Falls das SEM Sie in einen Drittstaat zurückschicken will in welchem Sie vorher waren, erklären Sie, warum dies nicht geschehen darf (zum Beispiel: Sie befürchten, vom Drittstaat direkt in den Heimatstaat abgeschoben zu werden. Sie haben nahe Angehörige oder Bezugspersonen in der Schweiz).

**Rückweisung in europäisches Land, Norwegen oder Island;
ACHTUNG die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung:**

Das heisst, Sie werden trotz eingereichter Beschwerde ausgeschafft. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein europäisches Land in dem Sie vorher waren, zugestimmt hat Sie zurückzunehmen. Verlangen Sie, dass die «aufschiebende Wirkung» der Beschwerde wieder hergestellt wird. Erklären Sie, warum Sie befürchten, dass dieses europäische Land Ihre Verfolgung nicht überprüfen wird oder warum Ihnen im Heimatland unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht.

12 Sollten Sie nicht als Flüchtling anerkannt werden, können Sie in der Schweiz **vorläufig aufgenommen werden (F-Bewilligung), wenn Ihre Wegweisung nicht durchführbar ist**. Die Wegweisung ist nicht durchführbar, wenn es nicht menschlich wäre, Sie ins Heimatland zurückzuschicken. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Sie in Ihrem Heimatland aus anderen als den bereits erwähnten Gründen **konkret gefährdet** wären.

Nach dem [Asylgesetz](#) der Schweiz können *Flüchtlinge* Asyl erhalten:

[Artikel 3 Asylgesetz](#)

«Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.»

Schildern Sie hier alle weiteren Gründe, die in Ihrem Fall neben den bereits erwähnten gegen die Rückführung in Ihr Heimatland sprechen.

Einige Beispiele:

- Der Vollzug der Wegweisung ist aus **medizinischen Gründen** unzumutbar, wenn die Behandlung einer schweren Krankheit nur in der Schweiz durchgeführt werden kann. Erklären Sie, welche Folgen die Wegweisung für Sie hätte und legen Sie ein aktuelles ärztliches Zeugnis bei. Verlangen Sie, dass das Bundesverwaltungsgericht ein Gutachten einholt.

- Im Herkunftsland herrscht eine Situation von **Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt**. Erklären Sie, welche Folgen eine Rückkehr für Sie hätte.
- Oft argumentiert das SEM, dass Sie **innerhalb Ihres Heimatlandes Schutz finden** können, das heisst, dass Sie sich an einem anderen Ort in Ihrem Herkunftsland niederlassen können, wo Sie nicht bedroht sind. Vielleicht ist es aber für Sie unzumutbar, an einen solchen Ort zu gehen? Die folgenden Argumente können dann eine Rolle spielen:
 - Sie können an diesem Ort aus *wirtschaftlichen Gründen* nicht überleben (zum Beispiel weil Sie wegen Ihrer Ausbildung, Sprache, oder der Situation vor Ort usw. keine Arbeit finden)
 - Sie haben *keinen Bezug* zum Zufluchtsort (Sie haben dort zum Beispiel nie oder nur kurz gelebt, sprechen die Sprache nicht, haben keine Verwandten oder Bekannten dort usw.)
 - Sie können sich dort nicht niederlassen wegen Ihrem Alter, Ihrem Geschlecht oder weil Sie eine sehr grosse Familie haben.

13 Führen Sie auf der letzten Seite alle Beweismittel auf, die Sie mitschicken. Schicken Sie die Originale. Behalten Sie Kopien für sich. Sie müssen eine Kopie des Asylentscheides beilegen. Legen Sie auch die Bestätigung Ihrer Fürsorgestelle bei, wenn Sie Fürsorgeleistungen beziehen. **Kopieren Sie jetzt die ganze Beschwerde zwei Mal.**

14 Unterschreiben Sie alle drei Exemplare. **Schicken Sie zwei Exemplare der Beschwerde** zusammen mit allen Unterlagen (Kopie des SEM-Entscheides, Bestätigung der Sozialhilfestelle und Ihre weiteren Beweise) eingeschrieben an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen. **Beachten Sie die Fristen!**

5. Was geschieht weiter?

Sie werden vom Bundesverwaltungsgericht Post erhalten. Lassen Sie sich den Inhalt übersetzen und reagieren Sie falls nötig. Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Nachstehend sind nur die Wichtigsten aufgeführt:

- Sie erhalten vom Bundesverwaltungsgericht eine **Eingangsbestätigung**. Bis zum Urteil können Sie sich legal in der Schweiz aufhalten. Das Urteil kann jedoch innert weniger Tage eintreffen.
- Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet darüber, ob die Beschwerde **«zum vornherein aussichtslos»** ist. In einem solchen Fall verlangt es einen **Kostenvorschuss** und setzt Ihnen eine Frist zur Bezahlung. Falls Sie nicht bezahlen, wird Ihre Beschwerde nicht geprüft. Falls Sie bezahlen, wird die Beschwerde zwar geprüft, die Erfolgchancen sind aber sehr klein.
- Das Bundesverwaltungsgericht setzt Ihnen eine kurze Frist, um Fehler in der Beschwerde zu verbessern. Sie müssen unbedingt reagieren, weil sonst Ihre Beschwerde nicht geprüft wird.
- Das Bundesverwaltungsgericht gibt Ihnen Gelegenheit, Ihre Meinung zu einer neuen Stellungnahme des SEM abzugeben. Versuchen Sie zu reagieren.

Das **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts** kann unterschiedlich lauten. Ist es negativ, müssen Sie die Schweiz verlassen. Das Bundesverwaltungsgericht kann das Ganze an das SEM zur Abklärung zurückweisen. Das Urteil kann positiv sein und Sie erhalten in der Schweiz Asyl oder werden vorläufig aufgenommen.

Ein Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts auf die Beschwerde ist in der Regel endgültig, ein Weiterzug ans Bundesgericht ist nicht möglich. Nur in sehr speziellen Fällen ist es möglich, eine Wiedererwägung oder eine Revision einzureichen. Erkundigen Sie sich bei einer Rechtsberatungsstelle (<https://www.fluechtlingshilfe.ch/hilfe-fuer-asylsuchende/rechtsschutz#c505>).